

# Mitarbeiter-Merkblatt

## Datenschutz und Schweigepflicht im Gesundheitswesen

### Weitere Auskunftsregelungen gegenüber den Krankenversicherungen

Weitere gesetzliche Auskunfts- und Übermittlungspflichten des (Vertrags-)Arztes/Zahnarztes sind in den § 294 ff. SGB V geregelt. Danach ist dieser Ärzte-/Zahnärztekreis verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigung notwendigen Angaben, die aus der Erbringung, der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und gemäß den nachstehenden Vorschriften den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen mitzuteilen. Darüber hinaus hat der (Vertrags-)Arzt/Zahnarzt bei der Abrechnung ärztlicher Leistungen die Pflicht, in den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und in den Abrechnungsunterlagen die Diagnose anzugeben, die wesentlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung ist. Die Angabe der Diagnose dient den verschiedenen Prüftatbeständen. Die Diagnosen müssen nach dem vierstelligen Schlüssel der internationalen Klassifikation der Krankheiten verschlüsselt werden (§ 295 I SGB V). Gemäß § 295 IIa i.V.m. § 292 SGB V haben die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte/Zahnärzte überdies die Pflicht, Angaben über Leistungen, die zur Prüfung der Voraussetzungen späterer Leistungsgewährung erforderlich sind, aufzuzeichnen und den Krankenkassen zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch für diejenigen Leistungserbringer, die ohne Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenhäusern oder ihren Verbänden Verträge abgeschlossen haben, und gilt damit auch für Krankenhäuser, die mit den Krankenkassen oder ihren Verbänden Verträge zur Erbringung hoch spezialisierter Leistungen und zur Behandlung spezieller Erkrankungen abgeschlossen haben.

Schließlich regelt § 298 SGB V, dass der Arzt/Zahnarzt verpflichtet ist, im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 136 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung ärztliche Unterlagen mit versichertenbezogenen Angaben zu offenbaren. Auch insoweit ist der Arzt/Zahnarzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Bei Auskunftersuchen der Kasse zur Unterstützung eines Versicherten bei Behandlungsfehlern (§ 66 SGB V) gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen. Nach § 284 I Nr. 5 SGB V ist die Kasse zwar berechtigt, Daten zu erheben. Der Arzt/Zahnarzt ist allerdings nur verpflichtet den Kassen die Auskünfte zu erteilen, sofern der Versicherte dieser Datenweitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.